

**Regelung der Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei gemäss §§ 22 f.
Polizeigesetz (PolG) in den Limmattaler Gemeinden**

Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Würenlos und Wettingen

zwischen dem

Kanton Aargau

vertreten durch das

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

und der

Gemeinde Wettingen

Alberich-Zwyssig-Strasse 76, 5430 Wettingen



1 Ausgangslage

Der Personalbestand der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal weist seit längerer Zeit personelle Lücken auf. Seit dem 1. April 2023 unterstützt deshalb die Kantonspolizei die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal kostenpflichtig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der lokalen Sicherheit.

Die Vereinbarung vom 11./13. Dezember 2023 zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und der Gemeinde Wettingen, welche eine engere Zusammenarbeit zugunsten der gemeinsamen Gewährleistung der lokalen Sicherheit im Limmattal beinhaltete, wurde am 18./19. Juni 2025 per 31. Dezember 2025 einvernehmlich aufgelöst.

Kann eine Gemeinde ihrer Verpflichtung weder selbstständig noch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nachkommen, kommt es gestützt auf § 22 PolG vorübergehend zu einer Ersatzvornahme durch die Kantonspolizei, wobei sich die Abgeltung nach § 23 PolG richtet.

Der Einsatz der Kantonspolizei für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit ist aufgrund der weiterhin bestehenden personellen Lücken nach wie vor notwendig.

2 Leistungen und Abgrenzungen

Die Kantonspolizei stellt im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal rund um die Uhr Interventionen und Fallbearbeitungen sicher, wenn rasches polizeiliches Handeln geboten ist.

Die Erfüllung der weiteren Aufgaben der lokalen Sicherheit sowie die allfällige Weiterbearbeitung der sogenannten Bagatellfälle verbleiben in der Zuständigkeit der Limmattaler Gemeinden. Sofern Polizeikräfte der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal verfügbar sind, leisten sie Einsätze nach eigener Disposition im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die Einsatzverantwortung liegt bei der jeweils ausführenden Organisation und in gemeinsamen Einsätzen bei der Kantonspolizei (§ 2 Abs. 3 PolG).

3 Abgeltung

Für die Abdeckung der polizeilichen Grundversorgung durch die Kantonspolizei leisten die Limmattaler Gemeinden der Kantonspolizei eine Abgeltung. Diese deckt den Aufwand der für die Vorhalteleistung der Kantonspolizei notwendigen polizeilichen Ressourcen und ist kostendeckend.

Die Abgeltung per 1. Januar 2026 beträgt Fr. 1'540'000.– pro Jahr, was der Vorhalteleistung einer Patrouille rund um die Uhr entspricht.

Überprüfung und allfällige Anpassung der Abgeltung erfolgen nicht allein aufgrund einzelner zusätzlicher Stellen bei der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, sondern erst wenn die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal wieder selbständig einen substanziellen Beitrag zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit leistet. Dies gilt insbesondere, wenn sie wieder eigenständig die Leistung einer Patrouille rund um die Uhr sicherstellt.

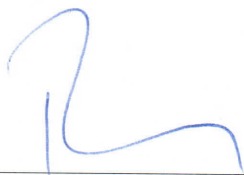
4 Geltungsdauer

Die vorliegende Regelung gilt ab dem 1. Januar 2026 und bis auf Weiteres. Eine Anpassung der Regelung kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Vorlaufzeit von 6 Monaten gilt.

5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Regelung wird im Doppel ausgefertigt.

Unterschriften



Landammann Dieter Egli
Vorsteher
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Kanton Aargau

Aarau 9.9.25

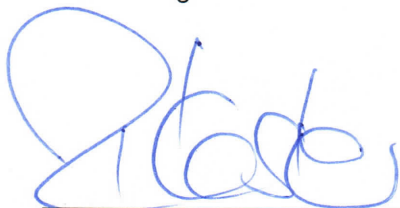
Ort und Datum



Oberst Michael Leupold
Kommandant
Kantonspolizei Aargau
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Kanton Aargau

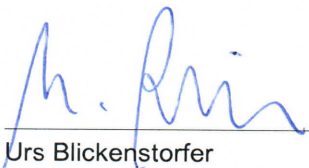
Aarau, 11.9.25

Ort und Datum



Roland Kuster
Gemeindeammann / Ressortvorsteher
Regionalpolizei Wettingen-Limmattal
5430 Wettingen

Wettingen, 14. August 2025



Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber
5430 Wettingen

Wettingen, 14. August 2025